

Die Erläuterung der Vierzig Hadith- Sammlung von Imam an-Nawawi

Die Taten sind nur entsprechend den Absichten

Scharch zu Hadith Nr. 1

Schaich Nazim Muhammad Sultan

© salaf.de, 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne eine schriftliche Genehmigung verändert, reproduziert, gedruckt oder vervielfältigt werden. Die freie Verteilung über elektronische Medien in unveränderter Form und der Druck für den privaten Gebrauch sind gewährt.

Besuchen Sie uns im Internet: www.salaf.de

Scharch auf der Grundlage der Erläuterung von Schaich Nazim Muhammad Sultan
An manchen Stellen vom Übersetzer gekürzte und veränderte Version

Aus dem Türkischen von:

Abu Imran

Die Qualität der Übersetzung variiert entsprechend der Vorlage. Fehler sind daher nicht ausgeschlossen im Vergleich zum Original, falls die Übersetzung einer Übersetzung verwendet wurde!

Haftungsausschluss:

Salaf.de hat sich selbst verpflichtet, authentisches Wissen über den Islam zu publizieren. Hierbei ist es unumgänglich über gewisse Praktiken eines islamischen Staates mit islamischer Gesetzgebung zu sprechen, die im Widerspruch zur hiesigen Ordnung stehen. Die Darstellung solcher Inhalte ist keinesfalls als Aufruf zur Umsetzung, sondern nur als Aufklärung über die islamische Sichtweise zu verstehen.

Hadith Nr. 1

Die Taten sind nur entsprechend den Absichten

Der Führer der Gläubigen Abu Hafs 'Umar Ibn al-Khattab berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Wahrlich, die Taten sind nur entsprechend den Absichten, und jedem Menschen steht wahrlich das zu, was er beabsichtigt hat. Wer also seine Auswanderung (Hidschra) um Allahs und Seines Gesandten willen unternimmt, dessen Auswanderung ist für Allah und Seinen Gesandten; wer aber seine Auswanderung des irdischen Lebens willen unternimmt, es zu erlangen, oder wegen einer Frau, sie zu heiraten, dessen Auswanderung ist für das, um dessentwegen er auswanderte.“ (Verzeichnet in al-Buchari und Muslim)

Die Wichtigkeit dieser Überlieferung

Dieser Hadith beinhaltet einer der bedeutungsvollsten Aussagen des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm. Imam asch-Schafi'i, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, sagte: „Der Hadith über Niyya (Absicht) schließt siebzig Themen über Fiqh (islamisches Recht) ein. Dieser Hadith lässt niemandem, der hinter Schlechtem trachtet, anderen zu schaden versucht und betrügerischen Wegen nachgeht, irgendeinen Vorwand als Beweis, bis er in die Gegenwart Allahs gelangt.“ (Faydhul Qadir, I, 32)

Imam an-Nawawi sagte hierzu: „Asch-Schafi'i, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, wollte mit seiner Aussage die Themen nicht allein auf diese Zahl beschränken, denn (in Wirklichkeit) ist die Anzahl der Themen in diesem Hadith noch höher.“ (Scharh ul-Buchari, al-Ayni, I, 22)

Imam asch-Schawqani, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, sagte: „Dieser Hadith ist einer der Grundlagen des Islam. Sogar soweit, dass man sagt, dieser Hadith wäre ein Drittel des Wissens.“ Weiterhin sagt er: „Ungeachtet dessen, dass dieser Hadith einzeln ist, lohnt es sich, über ihn eine eigene Abhandlung zu schreiben.“ (Naylul Awtar, I, 156)

Aufgrund dessen, dass die Gelehrten großen Respekt vor diesem Hadith hatten, begannen sie ihre Abhandlungen mit diesem Hadith, um den für nach Wissen Suchenden deutlich zu machen, dass er eine aufrichtige Niyya benötigt. Abdurrahman Ibn Mahdi sagte: „Wer ein Buch verfassen will, soll mit diesem Hadith beginnen.“ (al-Udda, I, 62)

Imam al-Buchari, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, erfüllte diesen Ratschlag und setzte diesen Hadith zu Beginn seiner Sahih-Sammlung. Das Gleiche nahmen auch Taqiyiddin al-Maqdisi in seinem Umdat al-Ahkam, as-Suyuti in seinem al-Dschamiu as-Sagir und Imam an-Nawawi in seinem al-Madschmu vor. Abu Ubayd sagte: „Unter den Ahadith (pl. von Hadith) gibt es keinen, der umfassender, genügender und nützlicher wäre als dieser hier.“

Ereignete sich diese Überlieferung aufgrund einer Person namens Muhadschiru Umm Qays?

Manche dachten, dass dieser Hadith dadurch entstand, dass ein Mann mit der Absicht, eine Frau namens Umm Qays zu heiraten, die Auswanderung (Hidschra) vornahm, anstatt sich die Vorzüglichkeit einer (wahren) Hidschra für sich zu wünschen. Hierfür sahen sie folgenden Bericht als Beweis an:

'Abdullah Ibn Mas'ud, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte: „Wer auch immer nach etwas strebt und hierfür Hidschra macht, so gibt es für ihn nur diese Sache (nach der er verlangt).“ Ein Mann machte für eine Frau namens Umm Qays Hidschra. Daher nannte man ihn „Den Muhadschir von Umm Qays“. Tabarani überliefert diese Sache von al-A'masch mit einem anderen Überlieferungsweg: „Es gab unter uns einen Mann, der um die Hand einer Frau anhielt. Diese Frau hieß Umm Qays. Sie wollte ihn nicht heiraten, solange er nicht Hidschra macht. Daraufhin

machte dieser Mann Hidschra und heiratete diese Frau. Daher nannten wir ihn ‚Den Muhadschir von Umm Qays‘.“ Hafidh Ibn Hadschar sagte: „Dieser Bericht ist nach den Bedingungen von al-Buchari und Muslim authentisch. Jedoch gibt es keine Erklärung, dass der (oben erwähnte) Hadith über die Taten (und Absichten) aufgrund dieses Ereignisses zustande gekommen ist. Ich bin bei keinem der Ahadith mit den unterschiedlichen Überlieferungswegen auf eine deutliche Aussage, welche solch eine Erklärung bestätigen würde, gestoßen.“ (Fath al-Bari, I, 10)

Die Gründe für das Zustandekommen des Hadith erforschen

Die Gelehrten erforschten die Gründe für das Zustandekommen eines Hadith, um dadurch den Text des Hadith besser zu verstehen. Deswegen haben auch die Qur’an-Kommentatoren (Mufasssir) der Analyse von Offenbarungsgründen besondere Mühen gewidmet. Ibn Daqiq al’Id sagte: „Die Analyse des Offenbarungsgrundes ist ein starkes Mittel, den Qur’an zu verstehen.“ (Ihkamu al-Ahkam fi Scharhi Umdat al-Ahkam, I, 81) Ibn Taymiyya sagte: „Die Kenntnis über den Offenbarungsgrund hilft zum besseren Verständnis des Verses, denn die Kenntnis über den Grund ist die Kenntnis über die Folge des Grundes.“ (Ihkamu al-Ahkam fi Scharhi Umdat al-Ahkam, I, 81) Auf die gleiche Weise ist die Kenntnis über die Gründe für das Zustandekommen eines Hadithes des Propheten eine Hilfe, um den Hadith besser zu verstehen.

Die Bedeutung des Hadith

1. Dieser Hadith umfasst alle Taten und Worte, die von den Körpergliedern umgesetzt werden, denn manche Leute schließen hierbei die Worte aus. Jedoch ist solch ein Ausschluss der Worte fern von der Wirklichkeit. Ibn Daqiq bestätigte diese Ansicht. Auch Ibn ’Abbas nahm an, dass das ausgesprochene Wort in den Rahmen der Taten hineinfällt und widersprach somit manchen unter den Späteren (Muteahhirun). Ibn ’Abbas interpretierte den Vers „...auf dass ich Gutes tue...“ (al-Mu’minun/23:100) als La ilaha illallah, dass die gute Tat hier als Ausspruch des Zeugnisses zu verstehen ist. Andererseits gehört das Verlassen einer Sache ebenso zu den Taten, da dies dem freien Ermessen überlassen ist und je nach Absicht Unterschiede vorweisen kann. Ohne Zweifel bekommt man für das Verlassen des Schirk (Beigesellung von Partnern neben Allah) Belohnung. Verlässt man hingegen eine gute Sache, die Pflicht ist, so ist dies als etwas Schlechtes zu bewerten und zu tadeln. Allah, Erhaben ist Er, bestätigt diese Angelegenheit in einem Qudsi Hadith¹ wie folgt: „Wenn mein Diener etwas Schlechtes begehen möchte...verlässt er diese (schlechte Tat) für Mich, so werde ich für sein Verlassen eine Belohnung aufschreiben lassen.“ (Verzeichnet in al-Buchari. Siehe Fath al-Bari, XIII, 465). Von diesem Hadith kann verstanden werden, dass, wenn man diese schlechte Tat nicht für Allah verlässt, so bekommt man keine Belohnung aufgeschrieben. Wohingegen man eine Sünde erntet, falls man diese schlechte Tat deswegen verlässt, weil man die Menschen fürchtet.
2. In der Teilaussage „Wahrlich, die Taten sind nur entsprechend den Absichten“ des Propheten, Allahs Heil und Segen auf ihm, muss auf jeden Fall der ausgelassene verbundene Muzaf² geschätzt werden. In dieser Schätzung gibt es jedoch Meinungsverschiedenheit. Jene, die die Absicht als Pflicht annehmen, haben den zugehörigen Muzaf als „Die Taten werden nur entsprechend den Absichten richtig sein“ oder ähnlichen Aussagen geschätzt. Jene aber, die die Absicht nicht als Bedingung ansahen, haben diesen Muzaf als „Die Vollkommenheit der Taten ist mit den Absichten“ geschätzt. Jedoch ist diese letztere Meinung aus folgendem

¹ Ein Hadith, der in der Überliefererkette nicht beim Propheten, Allahs Heil und Segen auf ihm, aufhört, sondern auf Allah zurückgeht. (Anm. des. Übers.)

² Hiermit meint man ein verbundenes Wort, eine Hinzufügung oder Erweiterung. Bei „die Tür des Hauses“ wird das Haus durch „die Tür“ in der Bedeutung vervollständigt. Man versucht also eine Erweiterung zu schätzen, die den Sinn des Satzes in diesem Fall verdeutlicht, ob also die Absicht nur dazu dient, die Taten zusätzlich zu verschönern oder eher als Bedingung für die Annahme unserer Taten anzusehen ist. (Anm. des. Übers.)

Grund abzulehnen: Die Absicht ist - so wie as-San'ani dies bekräftigt - in der Annahme der Taten eine Bedingung. Daher ist die erste Ansicht jene, die vorzuziehen ist, denn die Richtigkeit ist im Vergleich zur Vollkommenheit eher eine von der Wahrheit nicht zu trennende Sache. Die Handlung nach dieser Ansicht ist angebrachter. Auch Ibn Daqiq al'Id vertritt diese Meinung.

3. Was den Teil „...jedem Menschen steht wahrlich das zu, was er beabsichtigt hat...“ anbelangt, so ist es belanglos, ob jemand eine beabsichtigte gute Tat macht oder aufgrund einer von der Schari'a akzeptable Entschuldigung nicht machen konnte, so bekommt er dennoch eine Belohnung. Es sind viele Ahadith vorhanden, die bestätigen, dass man Belohnung bekommt, falls man eine segensreiche Tat beabsichtigt, jedoch diese nicht umsetzen kann. Einer von diesen ist folgender Hadith: „Allah gibt jemandem sowohl Wissen als auch Vermögen, er handelt nach seinem Wissen und gibt sein Vermögen entsprechend dem Recht (an Zakah, Sadaqa etc.) aus. Ein anderer Mann, dem Allah zwar Wissen, jedoch kein Vermögen gegeben hat, sagt: ‚Hätte ich doch Vermögen wie dieser Mann, so würde ich so ähnlich handeln wie dieser Mann.‘ Daher sind von der Belohnung ausgehend beide (Männer) gleichwertig.“ (Verzeichnet von Ibn Madscha, 4228) Das, was er jedoch nicht beabsichtigte, wirkt sich nicht zu seinen Gunsten aus.
4. Was die Aussage „...wer aber seine Auswanderung (Hidschra) des irdischen Lebens willen unternimmt, es zu erlangen, oder wegen einer Frau, sie zu heiraten, dessen Auswanderung ist für das, um dessentwegen er auswanderte“ angeht, so haben wir hierzu die Erklärung Ibn Radschabs zusammengefasst wiedergeben: Die Taten sind entsprechend den Absichten. Das, was jemand von seiner Tat erlangt - sei es das Gute oder das Schlechte - kann entsprechend seiner Absicht variieren. Dies sind in der Tat eine umfassende Aussage und zwei allgemeine Grundlagen. Nichts fällt außerhalb dieses Rahmens. Sie stellen ein Beispiel für Taten dar, die zwar im Nachhinein in der Form gleich sind, aber aufgrund der unterschiedlichen Absicht entweder richtig oder verdorben sind.

Hidschra bedeutet im wahrsten Sinne des Wortes das Verlassen einer Sache. Vollzieht man die Hidschra, so stellt dies den Übergang von einer Sache zu einer anderen dar. Auch wird das Verlassen eines Kufr Landes hin zu einem islamischen Land als Hidschra bezeichnet, und diese Form der Hidschra gilt bis in alle Ewigkeit. Genauso wie man die Auswanderung von Mekka nach Habeschistan (Äthiopien und Umgebung) als Hidschra bezeichnet, so charakterisiert man auch die Flucht von Mekka nach Medina als Hidschra. Ebenso ist das Verlassen und die Flucht vor den Verboten Allahs eine Hidschra.

Der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, verdeutlichte, dass je nach Vorhaben die Hidschra unterschiedliche Früchte mit sich bringt. Wer auch immer aufgrund der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, und Seines Propheten mit dem Wunsch auszieht, um sein Wissen in der Religion zu vermehren oder in gänzlicher Freiheit seine Religion ausleben will, weil er hierzu im Land des Kufr nicht imstande ist, dann ist solch einer im wahrsten Sinne des Wortes ein Muhadschir (der Hidschra-Machende).

Und wer auch immer mit weltlichen Absichten, mit dem Ziel eine Frau, Vermögen, Rang und dergleichen zu erlangen auszieht, so ist sein Anteil an dieser Hidschra das, was die endlichen Launen dieser Welt bieten. Die Aussage des Propheten „...dessen Auswanderung ist für das, um dessentwegen er auswanderte...“ ist eine Form der Geringschätzung und Erniedrigung dieser Dinge.

Des Weiteren macht man bei Hadsch, Umra, Dschihad und ähnlichen Handlungen eine Analogie zur Hidschra. Auch sie können in ihrer Richtigkeit oder Verderbtheit entsprechend den Absichten variieren.

5. Über die Absicht sind die Erläuterungen der Gelehrten zweierlei:

- a) Die Trennung der gottesdienstlichen Handlungen ('Ibadat) von den Gewohnheiten. Beispielsweise kann das Fernbleiben vom Essen aus medizinischen Gründen, aufgrund von Hungersnot oder aufgrund des Verlassens der Bedürfnisse für das Wohlgefallen Allahs erfolgen. Deswegen ist die Absicht für das Fasten eine Notwendigkeit, um es von anderen Gewohnheiten zu unterscheiden. Ebenso bedarf es der Absicht für den Ghusl (große rituelle Reinigung nach dem Geschlechtsverkehr), um diesen von der üblichen Reinigung und Erfrischung trennen zu können. Auch ist die Absicht für die Trennung der gottesdienstlichen Handlungen untereinander notwendig. Für das rituelle Gebet ist die Absicht vonnöten, damit man die Pflichtgebete von den freiwilligen unterscheiden kann. Manche Arten des Fastens sind Pflicht, manche wiederum freiwillig. So werden diese mit der Absicht verdeutlicht. Daher ist das Fassen einer Absicht unausweichlich.
- b) Die Trennung der zu vollziehenden Handlung vom Ziel bzw. Vorhaben. Wird mit der zu vollziehenden Tat nur das Wohlgefallen Allahs ersucht oder verfolgt man mit diesem Vorhaben auch andere Ziele? Genau dies ist die Art der Absicht, mit denen sich die Gelehrten des Zuhd (Abstinenz) beschäftigt haben. Deshalb hat Abu Bakr Ibn Abi ad-Dunya sein Buch mit dem Titel Kitab' l Ihlas wan-Niyya (Das Buch über die Aufrichtigkeit und die Absicht) verfasst.

Die Definition von Niyya

- a) Sprachliche Definition: Die Araber benutzen die Niyya in der Bedeutung von Absicht, Ziel und Zweck. Wenn man daher „er hat eine Niyya für etwas“ sagte, meinte man damit: „Er beabsichtigt, er verfolgt einen bestimmten Zweck“. Sagt man z. B. „Er hat die Niyya zum Bestimmungsort zu gehen“, so meint man damit, dass „er hinzugehen bezweckt“. Mit der Aussage „Allah möge dich mit Segen Niyya machen“, meint man: „Er soll dir das Gute geben und dich zum Segensreichen gelangen lassen.“

Ebenso benutzte man die Niyya als Ausdruck für Entschlossenheit. Der Verfasser von al-Misbahu'l Munir sagte: „Die Niyya wurde zumeist als die Entschlossenheit des Herzens für eine Handlung und die dieser Entschlossenheit folgende Entscheidung benutzt.“ In Lisan al-Arab steht: „Ich habe die Niyya gefasst: Ich bin entschlossen und habe entschieden.“

- b) Die religiöse Definition (schar'i Definition, d.h. die Schari'a betreffend): Die Schari'a hat in dieser Hinsicht keine besondere Definition wie bei anderen Begrifflichkeiten dargelegt. Wer dies auch machen sollte, so kann solch einer laut Dr. 'Umar al-Aschqar keine starke Stütze als Beweis vorbringen. (Maqasidul Mukallafin, 34).

Daher haben manche Gelehrte die sprachliche Definition als Grundlage für ihre Beschreibung der Niyya genommen. Unter diesen Gelehrten ist an-Nawawi, Allahs Barmherzigkeit auf ihm. Er sagte: „Niyya ist die Absicht für etwas und die Entscheidung, dieses Etwas umzusetzen...“ (Mawahibul Dschalil, II, 230; Faydhul Qadir, I, 30).

Al-Karafi ist auch unter diesen Gelehrten. Er sagte: „Niyya ist die Absicht im Herzen, um etwas zu machen.“ (Az-Zahira, I, 134)

Und al-Khattabi sagte: „Niyya bedeutet, dass man mit dem Herzen etwas beabsichtigt und diesen analysiert. Man sagt auch, dass die Niyya die Entscheidung des Herzens darstellt.“ (al-Ayni, I, 3).

Auch gab es welche, die die Niyya als Ihlas (reine Absicht, Aufrichtigkeit) beschrieben haben.

Das Urteil über das Aussprechen der Niyya

Das Aussprechen der Niyya ist eine schreckliche Neuerung in der Religion. Es gibt weder im Buche Allahs noch in der Sunna des Propheten einen Hinweis für die Erlaubnis, dass man die Absicht ausspricht. Die Regel im Allgemeinen ist: „Die Grundlage bei gottesdienstlichen Handlungen ist, dass alle Handlungen verboten sind, solange hierfür keine Beweise vorliegen.“ Wenn kein Nass (Text aus Qur'an und Sunna) für eine gottesdienstliche Handlung existiert, ist sie abgelehnt.

Dschamaluddin Abu ar-Rabi' Sulaiman Ibn 'Umar asch-Schafi'i sagte: „Das offene Aussprechen der Niyya und ihr Aufsagen bei öffentlichen (Gemeinschafts-)Gebeten hinter dem Imam ist nicht von der Sunna. Im Gegenteil, diese Handlung ist makruh (verpönt). Falls jedoch dadurch die Betenden durcheinander gebracht werden, so ist diese Tat haram. Jene, die sagen, dass das Aussprechen der Niyya von der Sunna sei, irren sich.“ (al-A'lam, III, 194).

Asch-Schaikh Alauddun al-Attar sagte: „Das Aussprechen der Niyya in der Weise, dass die Betenden durcheinander kommen, ist gemäß dem Konsens haram. Sollte das Aussprechen jedoch nicht zu einer Verwirrung führen, so ist es eine schreckliche Neuerung. Beabsichtigt man damit Prahlerei, so ist es zweifach haram, und das Aussprechen wird eine große Sünde. Jemand, der widerspricht, dass dies eine Sunna wäre, liegt richtig. Und jemand, der sagt, dass das Aussprechen richtig wäre, irrt sich...Falls man die Möglichkeit hat, solch jemanden von dieser Tat zu entfernen,

ist es Pflicht, ihn davon abzubringen und ihn daran zu hindern. Hierzu gibt es keine Überlieferung vom Propheten, auch nicht von den Gefährten und den zu befolgenden Gelehrten.“ (Madschmuatu ar-Rasaili'l Kubra, I, 254).

Große Gelehrte wie Muhammad Ibn al-Hariri al-Ansari, Ibn Radschab und andere haben auch ähnliche Fatwas erteilt.

Die Wirkung einer guten Niyya auf Dinge, die Mubah sind

Die Gelehrten des Usul (grundlegende Methodik) definieren Mubah wie folgt: „Wenn man sie macht, bekommt man keine Belohnung, und wenn man sie nicht macht, bekommt man keine Strafe. Es ist gleich, ob man sie macht oder nicht macht.“

Falls jedoch bei einer Mubah Sache eine gute Niyya vorzufinden ist, wird dieses Mubah zu etwas, was Allah näher bringt und man wird dafür belohnt. Wenn beispielsweise jemand mit der Absicht, um Energie und Kraft für die Befolgung der Anweisungen Allahs und Seines Gesandten zu erlangen, isst und trinkt, so wird er aufgrund dieser guten Absicht eine Belohnung bekommen. Einer, der seinen Lebensunterhalt mit Arbeit verdient, um sich vor dem Betteln zu schützen, seinen Kindern und seiner Familie die Versorgung zu sichern, so wird er wegen dieser Absicht Belohnung bekommen. Mit anderen Handlungen ist es ähnlich.

Manche der Gelehrten haben diese Ansicht vertreten. Einer von ihnen ist Ibn al-Qayyim. Auch Ibn al-Hadsch al-Maliki war dieser Ansicht. Er sagte: „Eine Mubah Sache wird aufgrund der Niyya zum Mandub (gern gesehene Tat; man wird dafür belohnt).“ (al-Madhal, 21-22) Imam an-Nawawi sagte: „Die Mubah Dinge werden aufgrund von guten Absichten zur Folgsamkeit (Itaat). Wenn jemand mit dem Geschlechtsverkehr das Recht seiner Frau erfüllen...oder sich damit ein frommes Kind wünscht, seine und die Ehre seiner Frau beschützen, seinen und den Blick seiner Frau vor dem Haram bewahren oder verhindern will, über eine Haram Handlung nachzudenken bzw. eine Haram Handlung zu begehen und ähnliche Absichten, so wird auch dies zu einer gottesdienstlichen Handlung.“ (Scharchul Muslim, III, 44)

Die Ansicht dieser großartigen Gelehrten wird auch durch die Aussage des Propheten, Allahs Heil und Segen seien auf ihm, unterstützt: „Wenn du für das Wohlgefallen Allahs etwas aus gibst, so wirst du gewiss den Lohn dafür ernten. Selbst für das, was du in den Mund deiner Frau legst.“ (Verzeichnet in al-Buchari, I, 20)

Manche Urteile, die in diesem Hadith enthalten sind

1. Im Hadith ist ein Beweis, dass die Niyya ein Teil des Iman (wahrer Glaube) ist, denn die Niyya ist die Handlung des Herzens. Und Iman ist nach Ahli Sunna wal-Dschama'a die Bestätigung mit dem Herzen, die Anerkennung mit der Zunge und die Handlung nach den Säulen. Deswegen hat Imam al-Buchari diesen Hadith im Buch über Iman verzeichnet.
2. Des Weiteren beweist dieser Hadith, dass ein Muslim vor der Ausführung einer Handlung das Urteil (Hukm) dieser Handlung kennen muss. Ist diese Handlung erlaubt oder nicht erlaubt, Pflicht oder gern gesehen? Er muss dieses Urteil kennen. Denn wenn man die entsprechende Niyya zu dieser Handlung nicht macht, wird diese Handlung nicht angenommen.
3. Der Hadith beweist auch, dass die Niyya eine Voraussetzung für die Taten ist. Ebenso beweist dieser Hadith, dass Taten ohne Niyya überhaupt keinen Wert mit sich bringen.